



Ausstellung

**„LICHT UND RAUM –
DER NERESHEIMER HIMMEL“**
vom 19.06. bis 25.07.2021

**Variationen zur Bilderwelt von
Martin Knoller im Rathaus Neresheim**

In den Sommermonaten 1770 bis 1775 malte Martin Knoller die sieben Kuppeln der Abteikirche in Freskotechnik aus. Sein Werk besticht durch geniale Perspektivenmalerei und leuchtende Farben.

Aus Anlass des 250-jährigen Jubiläums haben sich die Künstler Paul Groll, Nikolaus Mohr und Gerhard Stock mit Variationen zur Bilderwelt von Martin Knoller beschäftigt und stellen die geschaffenen Werke im Rathaus Neresheim aus.

Die Ausstellung findet von Samstag, 19.06.2021 bis einschließlich Sonntag, 25.07.2021 in der Adalbert-Seifriz-Halle (Eingangshalle) des Rathauses Neresheim statt.

Bis zum 25. Juli 2021 ist die Ausstellung Montag – Donnerstag von 8.00 – 12.00 Uhr und von 13.30 – 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 – 12.30 Uhr und Sonntag von 14.00 – 17.00 Uhr geöffnet.

Zum Besuch der Ausstellung wird herzlich eingeladen.

Der Eintritt ist frei.



Eröffnung „Blühendes Neresheim“

**Am 19.06.2021
geht es in die zweite Runde**

Auch in diesem Jahr blüht unsere Stadt wieder mit vielen Highlights auf: Von der musikalischen Marktstraße und Open-Air-Galerie bis hin zum bunt gestalteten Stadtgarten mit Skulpturenpfad. Eine Übersicht der geplanten Events finden Sie im Kulturbereich auf der Homepage der Stadtverwaltung (www.neresheim.de).

Die Sommeraktion startet am 19.06.2021 mit der Vernissage zur Ausstellung „Licht und Raum – der Neresheimer Himmel“ um 14.00 Uhr aufgrund der Pandemie leider im kleinen Rahmen für geladene Gäste. Danach ist die Ausstellung für die Öffentlichkeit bis 17.00 Uhr unter Auflage der 3-G-Regel (Getestet – Genesen – Geimpft) zugänglich.

Im Anschluss wird um 15.00 Uhr der Stadtgarten, und somit das „Blühende Neresheim“, offiziell eröffnet. Ebenfalls neu ist das „Stadtgärtle im Liesch“. Der Bauerngarten wurde vom Obst- und Gartenbauverein Neresheim-Stetten aufwendig neu gestaltet.

Musikalisch umrahmt wird der Festakt von der Musikschule Neresheim und dem Gesangs-Duett SoDa & Friends, die bis abends mit Pop-Musik unterhalten werden. Für das leibliche Wohl sorgen die Musikschule Neresheim und der Chor Elchorado aus Elchingen.

Bei der aktuellen Inzidenz unter 35 im Ostalbkreis entfällt die Testpflicht im Außenbereich, allerdings bleibt die Nachverfolgungspflicht weiterhin bestehen. Wir bitten daher alle Besucher, sich im Voraus die „Luca-App“ herunterzuladen. An den Eingängen werden QR-Codes ausgehängt, die mit dem Smartphone zu scannen sind und man sich somit für die Kontaktnachverfolgung registriert. In Papierform liegen ebenfalls Formulare aus, um sich noch vor Ort eintragen zu können. Eine Maskenpflicht ist bei Nichteinhalten des Mindestabstands von 1,5 Metern erforderlich. Die Stadt Neresheim freut sich auf Ihren Besuch im Stadtgarten.

Im Zuge der Eröffnung sind die Marktstraße und die Stadtgrabenstraße am Samstag ab 13.00 Uhr gesperrt, Anlieger frei.



Öffentliche Bekanntmachung

Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neresheim im Bereich „Torweg-Nord“ im Ortsteil Schweindorf

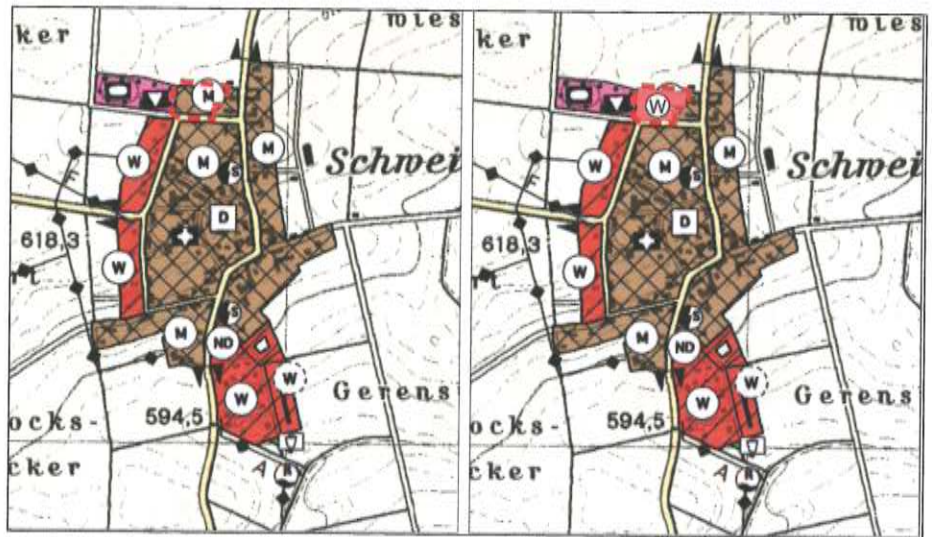
Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in der öffentlichen Sitzung am 22.02.2021 die Änderung des Flächennutzungsplanes festgestellt. Mit Bescheid vom 03.05.2021 hat das Landratsamt Ostalbkreis die Änderung des Flächennutzungsplanes „Torweg-Nord“ genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam. Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,6 ha und liegt nördlich der Ortschaft Schweindorf. Er umfasst die Flurstücke 74/1, 76 und 77 vollständig, sowie einen Teil der Flurstücke 38/5 (Torweg) und Flst. 65 der Gemarkung Schweindorf.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Neresheim ist das Gebiet als bestehende gemischte Baufläche dargestellt, weshalb die Änderung zur Ausweisung einer Wohnbaufläche (W) erfolgt.

Die Lage ist dem nebenstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Maßgebend für die Genehmigung sind der Lageplan für den Planbereich „Torweg-Nord“, Begründung und Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung jeweils in der Fassung vom 22.02.2021, gefertigt vom G+H Ingenieurteam GmbH aus Giengen. Jedermann kann die Unterlagen für die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht beim



Stadtbauamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-17).

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Plansicherungsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen über die Änderung des Flächennutzungsplanes „Torweg-Nord“ als Informationsgrundlage parallel auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Flächennutzungsplan einsehbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung der wirksamen Flächennutzungsplanänderung übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale). Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht

innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neresheim, 18.06.2021
Thomas Häfele, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der Satzung des Bebauungsplanes „Torweg-Nord“ in Neresheim-Schweindorf und der Satzung über örtliche Bauvorschriften

Der Gemeinderat der Stadt Neresheim hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 den Bebauungsplan „Torweg-Nord“ sowie die örtlichen Bauvorschriften nach Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als jeweils selbständige Satzungen beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan „Torweg-Nord“ und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 0,6 ha und liegt nördlich der

Ortschaft Schweindorf. Das Gebiet beinhaltet die Flurstücke 74/1, 76 und 77 vollständig sowie einen Teil der Flurstücke 38/5 (Torweg), 38/6, 65, 74, 75, 38/8, 38/7, 3/6, 37/5 und 4/1 (Kreisstraße 3314). Es werden die planungsrechtlichen

Voraussetzungen für die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ (WA) für 6 Bauplätze geschaffen. Die Lage und der Flächenumfang sind dem untenstehenden Lageplan zu entnehmen.



weiter auf Seite 332

Maßgebend sind der Bebauungsplan aus zeichnerischem und schriftlichen Teil, Begründung und Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und spezieller artenschutzrechtlicher Untersuchung des G+H Ingenieurteams GmbH aus Giengen sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 21.10.2020/ 22.02.2021.

Jedermann kann die Bebauungsplanunterlagen vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung beim **Stadtbauplanungsamt Neresheim, Hauptstr. 21, 1. OG, Zimmer 503 während der üblichen Dienstzeiten** einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Es wird empfohlen, einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren; außerhalb der üblichen Dienstzeiten können andere Termine vereinbart werden (Tel. 07326 81-17).

Nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 Plansicherheitsgesetz (PlanSiG) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sind die Unterlagen des Bebauungsplans „Torweg-Nord“ als Informationsgrundlage parallel auch im Internet auf der Homepage der Stadt Neresheim unter www.neresheim.de > Leben > Bauleitplanung & Bebauungspläne > Bekanntmachungen einsehbar. Diese Informationsmöglichkeit ist ausschließlich für die Einsichtnahme der Öffentlichkeit bestimmt. Bei einer unzulässigen Weiterverarbeitung des wirksamen Bebauungsplans übernimmt die Stadt Neresheim keine Gewährleistung (Verbindlichkeit haben nur die Originale). Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neresheim, 18.06.2021
Thomas Häfele, Bürgermeister

Pressemitteilung

Hantaviren weiter auf dem Vormarsch

Das Landesgesundheitsamt prognostiziert aufgrund aktueller Zahlen und des zurückliegenden Buchenmastjahrs ein starkes Hantavirus-Jahr 2021.

Seit Jahresbeginn wurden bereits 48 Hantavirus-Erkrankungen im Ostalbkreis an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg gemeldet. Das sind deutlich mehr Fälle als im Vergleichszeitraum des letzten Jahres. Gab es im gesamten Jahr 2020 nur sieben gemeldete Erkrankungen im Ostalbkreis, so sieht das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg stark steigende Erkrankungszahlen für das Jahr 2021 voraus.

Die Schwäbische Alb zählt seit Jahren zu einer der Heimatgegenden der Rötelmaus. Da die Buchecker das Hauptnahrungsmittel der Mäuse sind, fühlen sie sich vor allem in Regionen mit hohem Buchenwaldanteil wohl. Gute Nahrungsbedingungen durch die sogenannte Buchenmast im Herbst 2020 können zu unangenehmen Folgen für die Menschen im Jahr 2021 führen, denn die kleinen Nager sind Überträger des Hantavirus.

Das Hantavirus wird durch das Einatmen der Ausscheidungen (Speichel, Kot und Urin) von infizierten Nagetieren – auf der Schwäbischen Alb vorwiegend der Rötelmaus – insbesondere bei Tätigkeiten, bei denen Staub aufgewirbelt werden kann, übertragen. Ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht daher vor allem bei Holzarbeiten im Wald und Tätigkeiten im Garten sowie bei der Reinigung von Kellern, Schuppen, Scheunen und Ställen.

Eine Hantavirus-Erkrankung verläuft manchmal ohne Beschwerden, beginnt aber meist ähnlich wie eine Grippe mit plötzlich einsetzendem hohem Fieber. Hinzu kommen Kopf- und Gliederschmerzen sowie Bauchschmerzen. Bei einem Teil der Erkrankten entwickelt sich ein Nierenversagen, das dialysepflichtig werden kann, sich jedoch in der Regel zurückbildet. Bei entsprechenden Symptomen sollte eine Ärztin oder ein Arzt aufgesucht werden.

Da aktuell kein Impfstoff oder eine erregerspezifische Therapie zur Verfügung stehen, werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektion empfohlen:

- Vermeidung des Kontakts mit Nagern und deren Ausscheidungen
- Verhinderung des Eindringens der Nager in den Wohnbereich und die nähere Umgebung
- Tragen einer Staubmaske beim Schuppenfegen und ähnlichen Tätigkeiten
- Das Befeuchten von Flächen vor Reinigungsarbeiten, um Staub zu binden
- Entsorgung zuvor desinfizierter Nagerausscheidungen

Für Baden-Württemberg wurde ein Vorhersagemodell für Hantavirus-Infektio-

nen in den verschiedenen Landkreisen entwickelt. Eine interaktive Landkarte ist online einsehbar unter: www.hanta-vorhersage.de
Die im Herbst 2020 durchgeführte Vorhersage erwartet für den Ostalbkreis im Jahr 2021 ca. 59 Hantavirus-Fälle.

Weitere Informationen zum Hantavirus finden Sie im Internet unter www.rki.de, Infektionskrankheiten, A-Z, Hantavirus-Infektionen.

Pressemitteilung

Hasenpest im Ostalbkreis

Die Geschäftsbereiche Gesundheit sowie Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung der Kreisverwaltung informieren darüber, dass im Ostalbkreis dieses Jahr bereits mehrere Fälle der Hasenpest – auch Tularämie genannt – bei Feldhasen bekannt wurden. Die Befunde stammen aus den Gebieten Dalkingen, Durlangen und Schwäbisch Gmünd. Die Tularämie ist eine hochansteckende Zoonose, also eine vom Tier auf den Menschen übertragbare Erkrankung, die durch Bakterien der Art *Francisella tularensis* hervorgerufen wird. Bei infizierten Tieren kommt es in der Regel in kürzester Zeit zu einer fieberhaften Allgemeininfektion, die mit Abmagerung, Schwäche und Apathie einhergeht. Nicht selten ist damit eine Veränderung des Fluchtverhaltens verbunden. Die Tiere verlieren aufgrund von Entkräftung ihre natürliche Scheu, sodass derartig erkrankte Tiere auch von Hunden oder Kindern gegriffen werden können. Die größte Gefahr geht von verendeten Feldhasen aus.

Der Kontakt von Hunden mit erkrankten oder verendeten Hasen sollte daher nach Möglichkeit verhindert werden, im Zweifelsfall sollten Hunde an die Leine genommen werden. Im Umgang mit Feldhasen ist grundsätzlich auf gute Hygiene und das Tragen von Einweghandschuhen zu achten. Im Umgang mit erkrankten oder verendeten Tieren sollte zusätzlich ein Mundschutz und Schutzkleidung getragen werden, da der Erreger auch über den Staub aufgenommen werden kann.

Wenn nach dem Umgang mit Feldhasen hohes Fieber auftritt, sollte der zuständige Arzt über den Kontakt informiert werden. Bei rechtzeitiger Diagnose ist Tularämie beim Menschen gut behandelbar.

Neresheim

Gefunden wurde:

- 1 Geldbetrag
Zu erfragen beim Bürgerbüro (Fundamt) in Neresheim.